

76. Bedeutet die vertragsmäßige Abladezeit einer über See bezogenen Ware stets die Zusage einer Eigenschaft der Ware?

II. Zivilsenat. Ur. v. 29. Juni 1909 i. S. F. & Co. (Bekl.) w. C. & Co. (Kl.). Rep. II 638/08.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde verneint.

Aus den Gründen:

„Die Beklagte kaufte im September 1907 von der Klägerin 30 Originalkisten Sternanis-Öl und am 3. Oktober 1907 weitere

20 Kisten auf Hamburg, Abladung Februar/März 1908 von China. Zahlung hatte gegen Übergabe der Verladungspapiere zu erfolgen. Die Klägerin präsentierte der Beklagten Anfang April 1908 die Verladungspapiere über 50 Kisten. Die Beklagte nahm 30 Kisten ab, verweigerte dagegen die Abnahme von 20 Kisten. Die Klägerin erhob Klage auf Zahlung des Preises für diese 20 Kisten in Höhe von 6491,66 *M.* Die Beklagte leitete ihr Recht, die Abnahme der 20 Kisten zu verweigern, aus dem Umstande her, daß die Klägerin ihr vor dem Angebote im April 1908 bereits Mitte Februar 1908 20 Kisten Sternanis-Öl Januar-Abladung angeboten habe. Sie habe damals die Annahme der Dokumente und die Zahlung verweigert und der Klägerin auf Schreiben vom 18. Februar 1908 mitgeteilt, daß sie eine zweite Andienung der 20 Kisten ablehnen müsse, weil eine solche nach den Hamburger Platzsancen unzulässig sei. Die Klägerin erkannte durch Brief vom 17. Februar 1908 an, daß die Beklagte nicht verpflichtet sei, Januar-Abladung zu empfangen, und teilte mit, sie werde s. B. Ware von im Rahmen des Kontrakts gehaltener Abladung andienen.

Das Landgericht wies die Klage ab; dagegen verurteilte das Berufungsgericht die Beklagte nach dem Klagantrage. . . . Es erwog, unter den Parteien sei nicht streitig, daß die Klägerin auf Grund des § 480 BGB. im Unrechte sei, falls man die vereinbarte Abladung in einem bestimmten Monate als zugesicherte Eigenschaft der Ware aufzufassen habe. Von zutreffender Begriffsbestimmung der Eigenschaft einer Ware ausgehend und die Richtigkeit der von der Beklagten zum Beweise verkümmerten Behauptung unterstellend, daß die Abladung in einem bestimmten Monate für die Bemessung des Wertes einer Ware in der Regel eine Rolle spielen werde, hat es aber verneint, daß in der vereinbarten Abladezeit die Zusicherung einer Eigenschaft zu erblicken sei, weil es hierzu an dem Begriffsmerkmale der Dauer fehle.

Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß die Fälle so liegen können, daß z. B. Abladung in einem bestimmten Monate von einem bestimmten Lande im Verkehre als Kennzeichen einer bestimmten Ware gelte und daß dann eine solche Abladung wohl als Eigenschaft der Ware anzusehen sein würde. Das aber sei — so ist ausgeführt — im vorliegenden Falle nicht behauptet, und es fehle jeder Anhalt

dafür, daß der vereinbarten „Februar/März-1908-Abladung“ ein anderes Gewicht beizulegen sei, als daß die Zeit der Abladung als Zeitbestimmung in Betracht zu ziehen sei. Wenn sie in dieser Beziehung auch als wesentliche Kontratsbestimmung in Betracht komme, könne die stipulierte Abladung doch nicht als zugesicherte Eigenschaft der Ware gelten. Scheide sonach § 480 BGB. aus, so sei kein Grund ersichtlich, warum die Klägerin nicht zum zweiten Male und zwar nunmehr vertragmäßige Ware habe anbieten dürfen. Die Klägerin habe nach Ablehnung der Januar-Abladung die Ablehnung der Beklagten sofort als berechtigt anerkannt und mitgeteilt, sie werde seinerzeit vertragmäßige Ware anbieten. Irgend welche Interessen der Beklagten seien hierdurch nicht verletzt worden; sie habe mit der im April angebotenen Ware eine in jeder Beziehung vertragmäßige Leistung erhalten.

Diese Erwägungen werden von der Revisionsklägerin zunächst mit der Begründung angefochten, zu Unrecht habe das Berufungsgericht in der vertragmäßigen Abladezeit das zum Begriffe der Eigenschaft erforderliche Merkmal der Dauer vermißt und den Begriff der Eigenschaft zu eng aufgefaßt. Nach ihrer mit Beweis vertretenen Behauptung schwankte nämlich der Preis von Sternanisöl nach den Ablademonaten, der Verkaufswert der Ware also nach der Zeit der Abladung, und dieser den Wert mitbestimmende Faktor müsse sich geltend machen, solange die konkrete Ware noch Gegenstand des Handels sei. Die Klüge erscheint nicht gerechtfertigt. Vielmehr ist die Auffassung des Berufungsgerichts, daß im vorliegenden Falle die vertragmäßige Abladezeit bloß als wesentliche Zeitbestimmung für die Wertbemessung von vorübergehender Bedeutung, dagegen auf die Beschaffenheit der Ware von keinem erkennbaren Einflusse sei, rechtlich nicht zu beanstanden.“ . . .